

Satzung des Verbund Nußlocher Selbständiger e.V.

PRÄAMBEL

Die Mitglieder des „Verbund Nußlocher Selbständiger e.V.“ verstehen sich als Zusammenschluss Aktiver Nußlocher Händler, Gewerbetreibender und Selbständiger, welche die Attraktivität der Gemeinde Nußloch in gemeinsamer Arbeit fördern und erhöhen wollen.

Zu diesem Zweck schließen sie sich fester in dem „Verbund Nußlocher Selbständiger e.V.“ zusammen und geben sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verbund Nußlocher Selbständiger“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Nußloch.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des „Verbund Nußlocher Selbständiger e.V.“

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Nußlocher Handels, Handwerkes und Gewerbes, sowie das damit verbundene gemeinschaftliche Bemühen, die Attraktivität der Gemeinde Nußloch durch gemeinsame Aktionen als Ansprechpartner und durch Werbemaßnahmen innerhalb der Gemeinde und des Umlandes zu erhöhen.

Ferner vertritt der Verein die Interessen des „Verbund Nußlocher Selbständiger e.V.“ gegenüber der Gemeinde und anderen Dritten.

Der Verein selbst kann Mitglied eines Dachverbandes werden.

§ 3 Organe des „Verbund Nußlocher Selbständiger e. V.“

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied – bei juristischen Personen deren Bevollmächtigte – hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2. Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Geschäftsbericht für das vergangene Jahr erstattet wird. Die Einladung muss von mindestens einem Mitglied des Vorstandes gezeichnet sein.

3. Die Mitgliederversammlung soll jeweils in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, spätestens vierzehn Tage vor dem Tagungstermin. Die Frist beginnt mit dem der Absendung folgenden Tag, der Versammlungstag wird nicht eingerechnet.

Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche §§ abgeändert werden sollen. Ist eine gesamte Neufassung bzw. die Annahme einer neuen Satzung beabsichtigt, genügt die Angabe „Satzungsneufassung“ (§§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 40 BGB). Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung durch das Einladungsschreiben des Einberufungsorgans. Sie können nicht nachträglich (gem. § 4 Ziffer. 4 dieser Satzung) der Tagesordnung hinzugefügt werden.

4. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll und die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorsitzenden oder- bei dessen Verhinderung – bei einem vom Vorstand beauftragten Mitglied.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) den Jahresbericht;
- b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters;
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer;
- e) Satzungsänderungen und vorliegende Anträge;

7. Der Vorstand muss ferner innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

8. Über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) fünf Beisitzer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und die Beisitzer werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme der ersten Wahlperiode, für die der Vorsitzende und der Schriftführer auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Sie kann aber auch durch Zuruf erfolgen. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei Wahlen gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Die Vorstandsmitglieder scheiden – abgesehen von einer Amtsniederlegung – erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode den jeweiligen Nachfolger zu wählen.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden und wieder auflösen. Der Leiter eines Ausschusses gehört für die Dauer dieser Tätigkeit des Ausschusses dem Vorstand in beratender Funktion an.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die in Nußloch ihren Geschäftssitz haben. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung durch den Vorstand erworben.

§ 7 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist jeweils bis zu 30. September durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Mahnungen sind auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommen.
Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten

Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Einer besonderen Mitteilung an das abgemahnte Mitglied bedarf es nicht mehr.

3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Zielsetzung des Vereins in Wort, Schrift und Tat oder durch Unterlassung zuwiderhandeln. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied kann sich gegen diesen Beschluss durch die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung wehren, die dann über die Gültigkeit des erfolgten Ausschlusses zu beschließen hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht in diesem Fall die Mitgliedschaft.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.

Die Beitragshöhe wird auf Antrag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der gesamte Betrag wird bei Eintritt in den Verein sofort fällig. Darüber hinaus wird in Abhängigkeit von Aktionen und von beschlossenen Maßnahmen eine Umlage erhoben, die der Kostendeckung der vorgenannten Zwecke entspricht.

Die Kostenrechnung wird den teilnehmenden Mitgliedern unaufgefordert zugesandt.

2. Zur Vereinfachung werden der Jahresbeitrag und die Umlagen per Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem Aufnahmeantrag dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

3. für Beitritte nach dem 03.06.1987 wird zusätzlich und einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe des gültigen Jahresbeitrags erhoben.

§ 9 Prüfung der Kassengeschäfte

Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer.

Abweichend von Satz 1 ist für die erste Wahlperiode ein Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vor. Dieser ist eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen zu gleichen Teilen an die Kindergärten der beiden Kirchengemeinden und der Sozialstationen.

§12 Geschäftsordnung

Zur Wahrung der Kontinuität der Arbeit ist der Vorstand gehalten wiederkehrende Aktionen und Regeln zu Abläufen in einer Geschäftsordnung festzuhalten.

Die Mitglieder sind aufgefordert sobald sie mit modernen elektronischen Kommunikationsmitteln ausgestattet sind die entsprechenden E-Mail Adressen weiterzugeben um einen effizienten Informationsfluss zu sichern.

Den Beitritt bestätigen durch ihre Unterschrift:

Günther Zunker

Roland Fink

Oskar Körner

Norbert Jäschke

Ernst Stumpf

Karl Heinz Mundelsee

Reinhold Natterer

Willi Waldi

Wolfgang Schweickert

Nußloch, den 19. Juni 1986

Fett gedruckt die beschlossenen Änderungen vom 13.6.2006

bzw. Nachtrag vom Protokoll vom 15.02.1995 in Fett und kursiv